

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

## Magold und Harb.

Nr. 13

Dienstag, den 13. Februar

1849.

### Gemeinschaftliches Oberamt Magold.

Nachstehender Erloß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an die gemeinschaftlichen Bezirksamter wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 8. Februar 1849.

K. gem. Oberamt,  
Wiedehofenl. Stadtmayer.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß ein Theil des Volks in Beziehung auf den §. 20 der Grundrechte des kaiserlichen Volks, monach die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig seyn soll und die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung des Civilaktes stattfinden kann, in Beunruhigung versetzt, daß namentlich die Meinung da und dort verbreitet sey, als ob in Folge der Grundrechte die kirchliche Trauung nicht mehr stattfinden solle.

Diese Befürchtung und Meinung ist aber eine ganz irrige, und es erscheint daher als Pflicht der Behörden, einer hiedurch erregten Beunruhigung durch Belehrung entgegen zu wirken.

Die angeführte Bestimmung des §. 20 der Grundrechte ist eine natürliche Folge der selbstständigen Stellung, welche durch dieselben Grundrechte den einzelnen Religionsgesellschaften eingeräumt worden ist.

Bei der großen Bedeutung, welche die Ehe, wie für die Kirche, so auch für den Staat, und zwar für den letzteren wegen Erhaltung der Sittlichkeit und wegen der durch die Ehe begründeten Familien- und Vermögensrechte hat, ist es nothwendig, daß die Ehe die Anerkennung des Staats erhalte, daß ihre bürgerliche Gültigkeit durch einen bestimmten gleichförmigen Vollziehungsakt erkennbar gemacht und hergestellt werde.

Bisher ging es nun nach dem weniger auseinandergesetzten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wohl an, die

bürgerliche Gültigkeit der Ehe an die kirchliche Einsegnung zu knüpfen. Allein künftighin ist dieses bei der veränderten selbstständigen Stellung der Kirche nicht mehr zulässig; die kirchliche Trauung wird inskünftige lediglich den einzelnen Religionsgesellschaften überlassen werden, und der Staat ist somit in die Nothwendigkeit versetzt, zu Wahrung der bürgerlichen und Vermögensrechte einen eigenen, für alle Staatsangehörigen gleichen Rechtsakt vor der bürgerlichen Obrigkeit, durch welchen die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hergestellt wird, den sogenannten Civilakt, d. h. die förmliche, bindende Erklärung der künftigen Eheleute über die Eingehung des Ehebandnisses vor der Obrigkeit und die bürgerliche Bestätigung desselben durch die Obrigkeit, einzuführen.

Dieser Akt erscheint, weil er die äußere Rechts-Ordnung, in welcher die Mitglieder aller Religionsgesellschaften sich bewegen müssen, sichert, als der vor Allem nothwendige; er steht aber dem durchaus nicht entgegen, daß nach seiner Vornahme dann auch noch die kirchliche Trauung, je nach den Bestimmungen der einzelnen Religionsgesellschaften, vorgenommen werde. So wenig der Staat durch die Anerkennung der selbstständigen Bewegung der Kirche eine Gleichgültigkeit gegen die Religion an den Tag legen will, eben so wenig kann es im Sinne des Staates liegen, durch Einführung eines besondern Aktes für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe der kirchlichen Trauung irrend zu nahe zu treten. Er will sie durchaus nicht abstellen, sondern er kann sie inskünftige, wenn der Civilakt gesetzlich festgesetzt seyn wird, nur nicht mehr gebieten.

Das Volk darf deshalb über diesen Punkt sich vollkommen beruhigen, und es dient hiezu noch weiter die bestimmte Erfahrung, daß auch in andern Ländern, wo längst

eine bürgerliche Form für die Schließung des Ehebandes festgesetzt ist, deshalb die kirchliche Trauung keineswegs außer Uebung gekommen ist. Es läßt sich vielmehr sagen, daß dieselbe gerade dadurch, daß sie vom Staat nicht mehr befohlen ist, in der Werthschätzung der Kirchlichgesinnten um so mehr gestiegen sey.

Die Beamten, welche das gemeinschaftliche Bezirksamt bilden, werden demnach sich angelegen seyn lassen, zur Belehrung und Beruhigung in der gedachten Beziehung das Ihrige beizutragen, auch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 3 Pro. 6 und Art. 7 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten bis zu erfolgter Feststellung des neuen Zustandes im Gesetzgebungswege die bisher in Uebung gestandenen Vorschriften über die betreffenden Verhältnisse in Kraft bleiben.

Stuttgart, den 1. Februar 1849.

Für den Departementschef:  
Schmidlen.

### Gemeinschaftliches Oberamt Magold.

In Betracht der vielfachen Gelegenheiten, die sich den Volksschullehrern darbieten, für die Sache der Landwirtschaft nützlich zu wirken und in Erwägung, daß es wünschenswerth ist, wenn ihnen die Lesung des in allgemein fastlicher Weise geschriebenen und die für Württemberg wichtigen landwirtschaftlichen Fragen besprechenden Hohenheimer Wochenblatts (Abonnementpreis 1 fl. 12 kr. per Jahrgang) erleichtert wird, um theils selbst über landwirtschaftliche Gegenstände belehrt zu werden, theils solche Kenntnisse und Erfahrungen in weitem Kreise zu verbreiten; wird in Folge höherer Weisung die Anschaffung gedachter Wochenblatts aus den Schulfonds in denjenigen Gemeinden, in welchen es nicht

oder als Bau-  
zeichner und sei-  
neinen Hölzern,  
beschäftigt ist.  
on Meistern be-  
batte noch den  
r ihm angewie-  
weil seine Auf-  
t werden dürfte;  
porzuschwingen  
seine geringeren  
sen gern über-  
diese Weise in  
gerne ein Auge  
machen könnte.  
er Arbeit über-  
gen der Ueber-  
Allgemeinen wie  
Gewerbefreiheit,  
heilung der Ar-  
das Recht auf  
beit auch Arme  
n die Gewerbe-  
n den Staaten  
verbefreiheit ist.  
Bevölkerung im  
staates zu groß  
Handwerks-Er-  
mittel gegen Ue-  
wo diese nicht  
das schlimmste  
Folge der Ue-  
nde. ist.  
in dem Anhang  
auf, daß wer-  
bung auch keine  
daß man für  
ur größtmögli-  
ekt als Mittel  
ung des Rechts  
lso für Schuß-  
ng der Gewerbe  
onkurriren noch

**Fischpreise.**

In Tübingen:

4 B. Kernentr.	10 fr.
Wed 8 L 2 D.	1
Schweinefleisch	9
Rindfleisch	7
Kalbsteisch	7
Schmalz abgez.	9
unabgez.	10

In Calw:

4 B. Kernentr.	0
Wed 8 L 2 D.	1
Schweinefleisch	9
Rindfleisch	8
Kalbsteisch	8
Schmalz abgez.	9
unabgez.	10



schon obnehin angeschafft ist, empfohlen. Den 10. Februar 1849.

R. gen. Oberamt.  
Wiebbekinf. Stockmayer.

**Oberamt Horb.  
Regulirung des Landgestüt-  
wesens.**

Nachdem die Verzeichnisse über die-  
jenigen Stuten eingekommen sind, welche  
mit Landbeschellhengsten gepaart werden  
wollen, werden die Schultheissenämter  
erinnert, daß

1) diese Stuten am  
Mittwoch dem 21. d. M.,  
Vormittags 9 Uhr,

bei dem ehemaligen Nordstetter Thor-  
hause vorzuführen sind, und daß  
2) von denselben Orten, aus welchen  
mehr als vier Stuten angemeldet sind,  
der Ortsvorsteher, dagegen bei vier  
Stuten und darunter ein ohnedieß zur  
Beschellregulirung kommender Stuten-  
besitzer als Obmann bei der Reguli-  
rung zu erscheinen hat, welcher wie der  
Erstere nicht nur im Besitze eines Ver-  
zeichnisses sämmtlicher aus dem Orte  
zum Belegen bestimmter Stuten, sondern  
auch im Besitze des dießfälligen Beschell-  
geldes seyn muß. Den 8. Februar 1849.  
R. Oberamt. Lindenmajer.

**Oberamt Horb.**

**Prüfung.**

Nach einer Mittheilung des R. Ober-  
amts Rottweil wird demnächst in den  
Gewerben der Maurer, Steinhauer und  
Zimmerleute eine Prüfung für die hö-  
heren Meisterrechtsstufen vorgenommen  
werden. Es werden daher diejenigen,  
welche die Prüfung zu erstehen geden-  
ken, hiemit aufgefordert,

innerhalb 10 Tagen  
unter Uebergabe der erforderlichen Nach-  
weise sich bei unterzeichneter Stelle zu  
melden, dabei zu erklären, für  
welche Stufe sie die Meisterprüfung er-  
stehen wollen; auch haben die Ortsvor-  
steher für die Bekanntmachung an die  
Betheiligten Sorge zu tragen.

Den 8. Februar 1849.  
R. Oberamt. Lindenmajer.

**Forstamt Altenstaig.**

Revier Altenstaig.

**Holzverkauf.**

Von dem dießjährigen Schlag = Er-  
zeugniß werden unter den be-  
kannten Bedingungen verstei-  
gert werden:

Freitag den 16. d. M.,  
im Staatswald Staufen:  
78 Klafter tannene Scheiter,  
33 Klafter tannene Prügel,  
1775 Stücke tannene Wellen;

Samstag den 17. d. M.,  
in der großen Eichhalde:

27 1/2 Klafter tannene Scheiter,  
19 3/4 Klafter tannene Prügel,  
11 1/2 Klafter tannene Reispügel.  
Die Zusammenkunft findet  
je Morgens 9 Uhr

in den betreffenden Schlägen, bei un-  
günstiger Witterung aber in Roberdorf,  
beziehungsweise in Bödingen, statt.

Die Kaufs Liebhaber werden dazu ein-  
geladen.

Altenstaig, den 9. Februar 1849.  
Königliches Forstamt.  
Grüninger.

**Amtsnotariat Teinach.**

Hornberg,

Gerichtsbezirks Calw.

**Liegenschaftsverkauf.**

Aus der Verlassenschaft des  
weiland Johannes Krübler, gewe-  
senen Bauers in Hornberg,



kommt die vor-  
handene Liegen-  
schaft, bestehend  
in:  
einer zweistöckigen Behausung und  
Scheuer unter einem Dach, mit  
Saopf und zwei steinernen Schwein-  
ställen, worauf eine Holzgerechtig-  
keit im Hornberger Gemeinde-  
wald ruht;

1 1/2 Viertel 14 3/4 Ruthen Gras- und  
Baumgarten;

22 Morgen 3 Viertel 2 3/4 Ruthen  
Mähe- und Brandfeld,

4 Morgen 1/2 Viertel 15 1/2 Ruthen  
Wiesen und

37 Morgen 16 Ruthen Nadelwald  
auf dem Rathbause zu Hornberg am  
Mittwoch dem 28. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,  
im öffentlichen Aufstreich zum wieder-  
holten Verkauf.

Bemerkt wird, daß wenn hiebei ein  
annehmbarer Erlös erzielt werden kann,  
die Zusage sogleich erfolgt, und daß  
diesseits unbekannte Kaufs Liebhaber sich  
mit gemeinderäthlichen Vermögenszeug-  
nissen zu versehen haben.

Calw, den 7. Februar 1849.  
R. Amtsnotariat Teinach.  
Schramm.

**Amtsnotariat Wildberg.**

Wildberg.

**Gläubiger = Aufruf**

und

**Fabrik = Verkauf.**  
Die Gläubiger des weiland Jakob  
Stickel, Strumpfwabers dahier, wer-  
den aufgefordert, ihre Ansprüche  
binnen 15 Tagen

bei dem hiesigen Waisengericht anzu-  
melden.

Aus seinem Nachlaß wird die vor-  
handene Fahr-  
niß, nämlich:



Mannslei-  
der, Weibs-  
fleider, Bett-  
gewand, Leinwand, Hausgeräthe,  
Handwerkszeug und Handwerks-  
waaren, worunter eine bedeutende  
Partie Strümpfe, Socken, Garn ic.  
am Mittwoch dem 21. d. M.,  
von Morgens 8 Uhr an,

in seinem Hause bei der Klostermühle  
gegen baare Zahlung versteigert.

Den 10. Februar 1849.  
Königliches Amtsnotariat.  
Haberlen.

**Magold.**

**Gefundener Schleiftrog.**

Vor einiger Zeit wurde in der Steige  
bei der obern Kirche (Staatsstraße nach  
Freudenstadt) ein Schleiftrog gefunden,  
was unter dem Anfügen bekannt ge-  
macht wird, daß zur Geltendmachung  
der Ansprüche hieran eine Frist

von 20 Tagen  
anberaumt wird, nach deren Ablauf  
weiter verfügt werden wird.

Den 8. Februar 1849.  
Stadtschultheissenamt.  
Engel.

**Magold.**

**Fruchtschranne**  
betreffend.

Da die Ministerial = Verfügung vom  
24. November 1845, betreffend die  
Fruchtmärkte, von Vielen nicht einge-  
halten wird, so sieht man sich dieselbe  
nebst den hierorts aufgestellten weiteren  
Bestimmungen hiemit zu erneuern ver-  
anlaßt.

Früchte, welche zum Zweck des Feil-  
bietens in ein Ort gebracht werden, wo  
ein Fruchtmarkt besteht, dürfen nur in  
den Räumen der Fruchtschranne oder  
des Fruchthauses aufgestellt werden. Der  
Fruchtmesser (Pächter der Schranne)  
hat von 1 Scheffel glatter Frucht je  
4 fr. und von rauher Frucht 2 fr. Meß-  
und Standgeld zu beziehen. Das Meß-  
sen der Früchte darf nur von den auf-  
gestellten verpflichteten Messern vorge-  
nommen werden.

Die abgeschlossenen Käufe sind dem  
Schrankenmeister Stadtrath Kauser,  
der die Schranken-Ordnung zunächst zu  
handhaben hat, sogleich unter der  
Schranne anzuzeigen.

Wer seine Früchte an einem Wochen-  
markte nicht verkauft, hat solche drei  
Markttage in dem Kaufhause aufzustel-

len, hievon  
büßr als S  
Hausmeister  
Als Päch  
gegenwärtig  
ter von hie  
Messens der  
gestellt.

Unrichtige  
käufer, so  
diese Schra  
Strafen gea  
Den 8. F

25 D  
und

am  
abgehalten  
Die Her  
böflichst ersu  
tergebenen g  
Den 12.

F u t  
Der Un  
am  
als au



berstroh zu  
Die Kau  
sem Verkauf  
Den 9. F

S i  
D  
S o  
Am Fr  
W



holz, wozu  
werden.  
Den 6 F

Weile  
Ge  
Fab  
Aus der  
Kentschle  
hardt, wird  
am Sa

senfengericht anzu-

Wird die vor-

handene Fahr-

niss, nämlich:

Mannslei-

der, Weibs-

kleider, Bett-

eräte, Hausgerä-

the, und Handwerks-

zeuge eine bedeutende

Sofen, Garn ec.

Den 21. d. M.,

Uhr an,

der Klostermühle

versteigert.

1849.

Amtsnotariat

in Erlen.

Den 1. d.

**Schleiftrog.**

Wird in der Steige

Staatsstraße nach

Schleiftrog gefunden,

den bekannt ge-

setztendmachung

ine Frist

angen

deren Ablauf

wird.

Den 19.

Schultheißenamt.

Engel.

Den 1. d.

**ranne**

Verfügung vom

betreffend die

den nicht einge-

nan sich dieselbe

stellen weiteren

erneuern ver-

len, hievon aber die oben bemerkte Ge-

bühr als Standgeld per Woche dem

Hausmeister vom Scheffel zu bezahlen.

Als Pächter der Fruchtschranne ist

gegenwärtig Christian Günther, Bä-

cker von hier, an den sich wegen des

Messens der Früchte zu wenden ist, auf-

gestellt.

Unrichtige Angaben Seitens der Ver-

käufer, so wie eine Verfehlung gegen

diese Schranken-Ordnung werden mit

Strafen geahndet.

Den 8. Februar 1849.

Stadtschultheißenamt.

**Wildberg.**

**Markt-Verlegung.**

Der in hiesiger Gemeinde am

25. März d. J. stattfindende Vieh-

und Krämermarkt wird heuer

den 24. Februar,

am Matthias-Feiertag,

abgehalten werden.

Die Herren Ortsvorsteher werden

böchst ersucht, dieses ihren Amtsun-

tergebenen gehörig bekannt zu machen.

Den 12. Februar 1849.

Stadtrath.

**Künfsbronn,**

Oberamts Nagold.

**Futterverkauf.**

Der Unterzeichneter ist gesonnen,

am Matthias-Feiertag,

als am 24. Februar d. J.,

100 Centner Heu, 50

Centner Dehmd

und 50 Centner

Roggen- und Ha-

berstroh zu verkaufen.

Die Kaufsliebhaber werden zu die-

sem Verkaufe böchlich eingeladen.

Den 9. Februar 1849.

Georg Alber.

**Simmersfeld,**

Oberamts Nagold.

**Holzverkauf.**

Am Freitag dem 16. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

verkauft die hiesige Ge-

meinde auf dem Rathhaus

141 Stämme Floß- und Säg-

holz, wozu Liebhaber böchlich eingeladen

werden.

Den 6. Februar 1849.

Schultheiß Schaible.

**Weiler Mohnhardt,**

Gemeinde Walddorf,

Oberamts Nagold.

**Fabrik-Auktion.**

Aus der Santmasse des jung Jakob

Kentschler, Hofbauers von Mohn-

hardt, wird

am Samstag dem 17. d. M.



in dessen Be-

hausung gegen

gleich baare Be-

zahlung Fol-

gendes ver-

kauft:

Schreinwerk, Fuhr- und Baurenge-

schirr, Früchten: 8 Scheffel Din-

kel, 3 Scheffel Haber, 4 Simri

Roggen; 80 Centner

Heu und Dehmd, 200

Bund Dinkel- und Ha-

berstroh, Vieh: zwei Kube,

wovon eine neumeilig mit dem

Kalb, zwei halbjährige Kalber.

Der Verkauf beginnt

Morgens 9 Uhr,

und wird der Verkauf, wie die Gegen-

stände angegeben sind, vorgenommen.

Den 8. Februar 1849.

Güterpfleger:

Anwalt Weber.

Vdt. Schultheiß zu

Walddorf.

G a n s l e.

**W a r t h,**

Oberamts Nagold.

**Holzverkauf.**

Es werden aus dem hiesigen Ge-

meindewald Grasert

am 16. Februar d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rothbause dahier

18 Stücke Kloben, 216 Stücke

größtentheils weißtannenes

Langholz vom 60er abwärts, welches

aber in Doppelholz besteht und sich zu

Kloben- oder Langholz eignet, an den

Meistbietenden verkauft werden, wozu

die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken

eingeladen werden, daß sich hier unbe-

kannte mit Vermögenszeugnissen zu ver-

sehen haben.

Bemerkt wird, daß dieses Holz in

der Nähe des Nagoldflusses liegt und

mit geringen Kosten dorthin geschafft

werden kann.

Die Herren Ortsvorsteher werden

ersucht, solches in ihren Gemeinden be-

kannt machen zu lassen.

Den 2. Februar 1849.

Schultheißenamt.

Weber.

**Weiler Mohnhardt,**

Gemeindebezirks Walddorf,

Oberamts Nagold.

**Hofguts-Verkauf.**

Aus der Santmasse des jung Jakob

Kentschler, Hofbauers in Mohn-

hardt, wird das von dem-

selben besessene Hofgut, be-

stehend in:

Einem zweistöckigen Wohnhaus,

Scheuer und Schopf, nebst Back-

küche zu Mohnhardt, mit den er-

forderlichen Gelassen zu Betreibung

der Landwirtschaft versehen und

im Jahr 1832 neu erbaut;

Garten 1 1/2 Viertel

11 Ruthen,

Wiesen 6 Morgen 3

Viertel 6 1/2 Ruthen,

Acker 26 Morgen 2 Viertel 5/8 Ru-

thun,

Wald 13 Morgen 1/2 Vier-

tel 11 Ruthen,

am Samstag dem 17. März,

Vormittags 10 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Auf diesem Gut haftet außer dem

Zehnten eine ganz unbedeutende Gülte.

Die Liebhaber werden nun, unbe-

kannte mit gemeinderäthlichen Prädikats-

und Vermögens-Zeugnissen versehen,

auf obigen Tag in die Behausung des

unterzeichneten Güterpflegers eingeladen.

Den 8. Februar 1849.

Güterpfleger,

Anwalt zu Mohnhardt:

Weber.

Vdt. Schultheiß G a n s l e.

**Altenstätt Stadt.**

**Einladung.**

Alle Freunde und Be-

kannte laden wir auf

Sonntag den 18. Febr.

in das Gasthaus zur Traube dahier

zu unserer Hochzeitsfeier böchlich ein.

Wilhelm Bauerer, Lehrer,

Margarethe Fasnach.

**Altenstätt.**

**Obstbäume.**

Da der Baumsatz bereits begonnen

hat, mache ich bekannt, daß

ich noch 600 bis 700 Apfel-,

Birn- und Kirschbäume zu

billigen Preisen abgeben kann. Für

Rechttheit der Sorten wird Gewähr

geleistet.

J. Schuller, Schulmeister.

Nagold.

Jungen Burschen, welche Handwer-

ker werden wollen, kann ich offene

Plätze nachweisen.

G. Kaiser, Buchdrucker.

**Mühlena. N.,**

Oberamts Horb.

**Schafweide-Verleihung.**

Da der Pacht der hiesigen Schaf-

weide, welche

100 bis 140

Stücke zu er-

nähren im

Stande ist, zu Ende gegangen ist, so

wird solche wieder auf ein oder drei Jahre, wie sich Liebhaber zeigen, an den Meistbietenden verpachtet, wozu man Tagfahrt auf

Samstag den 24. d. M.,  
Mittags 1 Uhr,  
anberaumt hat. Liebhaber wollen sich, auswärtige mit amtlich beglaubigten Zeugnissen versehen, um besagte Zeit auf dem Rathhause dahier einfinden.  
Den 6. Februar 1849.  
Schultheiß Müller.

W a r t h,  
Oberamts Nagold.

**Liegenschaftsverkauf.**  
Es wird in der Hausrache des Jakob Großmann, Tagelöhners von hier, seine Liegenschaft dem Verkauf ausgesetzt, und zwar:

- 1) ein zweistöckiges Wohnhaus mitten im Dorf;
- 2) eine neu erbaute Scheuer und Holzstall.

**M ä h e f e l d:**  
Ungefähr 3 Morgen Mähfeld und Wieswachs, ferner:

Ungefähr 3 Morgen und ein 1/2 Bierstel, wovon auch ein Morgen auf der Oberhärtler Markung liegt.  
Es wird der Verkaufstag auf den 10. März d. J.

bestimmt.  
Den 2. Februar 1849.  
Güterpfleger:  
Stoll

**Altensteig.**  
**Volkversammlung.**

Zu Berathung einer Adresse an die National-Versammlung in Frankfurt, die deutsche Reichs-Versaffung betreffend, wird am

Sonntag dem 18. dieses Monats,  
Nachmittags 3 Uhr,  
auf dem Marktplatze beim „grünen Baum“ dahier eine Volksversammlung abgehalten, wozu hiemit einladet  
Den 11. Februar 1849.  
der Volksverein.

**Nagold.**  
**Zunftversammlung**

der **Kaufleute**  
des  
**Oberamtsbezirks.**  
Am Dienstag dem 27. d. M.

wird auf dem hiesigen Rathhause die Zunftversammlung der Kaufleute stattfinden, zu welcher sich die Kaufleute und Krämer des Oberamtsbezirks einzufinden haben.

Die Ortsvorsteher wollen dieß den Theilhabenden zeitlich und mit dem Bemerkten eröffnen lassen, daß das Nichterscheinen ohne triftige Entschuldigung eine Strafe zur Folge haben müße.  
Den 12. Februar 1849.

Im Auftrag des Oberamts:  
Der Obmann:  
Berw.-Akt. Belling.

**Nagold.**  
**Mörser feil.**

Ein messingener Mörser von 16 Pfund und mittlerer Größe wird dem Verkauf ausgesetzt, per Pfund à 30 kr., worauf ich besonders die Herren Apotheker und Konditoren aufmerksam mache.  
Wo, sagt

G. Zaiser, Buchdrucker.

**Altensteig.**  
**Bettfedern** in frischen Partheen, **Wanzenöl**, bestens erprobt, und baumwollene **Web- und Strickgarne** bei Kaufmann Lieb.

**Nagold.**  
**Stehen gebliebener Schirm.**

Vor etwa 14 Tagen ist in der Schwane dahier ein Schirm sieben geblieben. Der Eigenthümer kann solchen gegen Einrückungsgebühr abholen.

In der zweiten Abtheilung

**Der Aktien zur Unterstützung der deutschen Gewerbe**

haben die Nummern 10,579, 18,703, 18,775, 18,967 je ein Damen-Rec. faire und die Nummer 10,593 ein silbernes vergoldetes Armband gewonnen.

Die Gewinne selbst, so wie Ziehungslisten können von jedem Theilhabenden eingesehen werden.

Auch sind noch einige Aktien zu haben bei

G. Zaiser, Buchdrucker.

Nagolder w. deutsche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Viktualien- und Holz-Preise, den 10. Februar 1849.

Frucht- Gattungen.	Preise.						Verkauft wurden:		Erbs.		Brod-Preise.		1 Pfd. Lichter, geößene 22 fr. 1 Pfd. Lichter, geößene 20 fr. 1 Pfd. Seife . . . 16 fr.
	höchster.	mittlerer.		niederer.		Sch.	St.	fl.	fr.	1 Pfd. Kernbrod . . . 9 fr. 1 Pfd. Schwarzbrod . . . 7 1 Weiz a 9 eth. 2 Ofl. 1	Holz-Preise.		
Dinkel, neu. 1 Sch.	—	fr.	fr.	fr.	fr.	—	—	—	—	1 Pfd. Ochsenfleisch . . . 8 1 Rindfleisch . . . 7 1 Hammelfleisch . . . 6 1 Kalbfleisch . . . 7 1 Schweinefleisch . . . 6 abgezogen . . . 9 unabgezogen . . . 10	Bretter 1' br. 26—36 9—10' br. 19		
Dinkel, alt.	4	52	4	33	4	165	—	756	38	1 Rindfleisch . . . 7 1 Hammelfleisch . . . 6 1 Kalbfleisch . . . 7 1 Schweinefleisch . . . 6 abgezogen . . . 9 unabgezogen . . . 10	Rahmenbretter 14—15 Latten . . . 5—8		
Kernen . . .	10	15	10	6	10	8	6	17	41	1 Sch. Buchholz: pr. Achse . . . 11 fr. geößt . . . 11 fr.	Al. Lannenholz: pr. Achse . . . 4 fl. 48 geößt . . . 4 fl. 48		
Haber . . .	3	24	3	20	3	8	4	28	23	1 Butter . . . 15			
Gerste . . .	6	16	6	10	6	8	4	52	23				
Mehlfrucht 1 Gr.	—	56	—	55	—	4	4	33	4				
Witzen . . .	1	12	1	7	—	—	6	6	44				
Bohnen . . .	—	54	—	52	—	1	1	7	52				
Roßgen . . .	—	56	—	54	—	1	—	7	16				
Wicken . . .	—	—	—	36	—	—	7	4	12				
Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Linsen . . .	—	—	—	—	—	—	3	3	—				
Linse, Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Kog. Woggen . . .	1	4	1	2	—	1	—	8	8				

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaiser.

**Un**

**No 1**

**Oberan**

**Schuld**

In den n  
zur Schulden  
auf die unten  
wozu die G  
gen vorgelad  
liquidirenden  
nicht auf de  
sind, am S  
geschlossen,  
scheinenden  
genommen n  
eines etwaig  
migung des  
genstände un  
terpflegers  
ihrer Klasse  
Michael  
Halterb  
Montag

auf dem Ra  
Jakob S  
Mittwoch

auf dem Ra  
Andreas  
Mittwoch

auf dem Ra  
Johann  
Luchma  
Donnersta

auf dem Ra  
Den 12.  
Rü

**Oberan**

**Schuld**

In den n  
zur Schulden  
auf die unten  
wozu die G  
fügen vorgel  
liquidirenden

